

Garantiebedingungen Schweiz

Die Liebherr-Export AG (Liebherr) leistet dem Eigentümer dieses Liebherr Kühl- und/oder Gefriergeräts (Gerät) Garantie gemäss den nachstehenden Bedingungen (Liebherr Schweiz Garantie). Diese Liebherr Schweiz Garantie gilt zusätzlich zu den dem Käufer gegen den Verkäufer des Geräts zustehenden gesetzlichen Rechten (Mängelhaftung/Gewährleistung) und schränkt diese nicht ein.

I. Geltungsbereich

Die Liebherr Schweiz Garantie gilt für in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein aufgestellte Geräte.

II. Garantiegeber

Garantiegeber ist die Liebherr-Export AG, General-Guisan-Strasse 14, 5415 Nussbaumen.

III. Dauer und Beginn der Liebherr Schweiz Garantie

1. Die Liebherr Schweiz Garantie wird für die Dauer von 60 Monaten (Garantiedauer) gewährt.
2. Die Garantiedauer beginnt mit der Übergabe des Geräts an den Käufer, der das Gerät zum Zwecke der erstmaligen Inbetriebnahme gekauft hat.
3. Durch eine Leistung aus der Liebherr Schweiz Garantie wird die Garantiedauer weder erneuert noch verlängert.

IV. Voraussetzung der Liebherr Schweiz Garantie

Liebherr leistet die Liebherr Schweiz Garantie, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Gerät wurde erstmalig direkt von Liebherr oder indirekt über einen von Liebherr autorisierten Verkäufer im Geltungsbereich der Liebherr Schweiz Garantie gekauft.
2. Das Gerät ist im Geltungsbereich der Liebherr Schweiz Garantie aufgestellt.
3. Für das Gerät werden dem Liebherr-Kundendienstpersonal diese Liebherr Schweiz Garantie-Bedingungen und der Kaufbeleg vorgelegt.
4. Die Liebherr Schweiz Garantie ist mit Ausnahme des in V 3. beschriebenen Falles nicht auf ein anderes Gerät übertragbar.

V. Inhalt und Umfang der Liebherr Schweiz Garantie

1. Während der Garantiedauer am Gerät auftretende Mängel, die nachweislich auf Material- oder Fertigungsfehlern beruhen, wird der Liebherr-Kundendienst oder die autorisierte Liebherr-Kundendienststelle kostenlos beheben. Sofern es sich um einen Mangel an Teilen der Innenausstattung sowie Griffe und/oder Abdeckblenden handelt, behält sich Liebherr vor, dem Eigentümer die entsprechenden Ersatzteile zur Selbstmontage kostenlos zuzusenden.
2. Die Liebherr Schweiz Garantie umfasst keine über die Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche gegen Liebherr. Insbesondere für Folgeschäden übernimmt Liebherr keine Haftung.
3. Ist die Reparatur unwirtschaftlich oder unmöglich, erhält der Eigentümer gegen Übergabe seines mangelhaften Geräts ein identisches oder vergleichbares Neugerät (Ersatzgerät). In diesem Fall wird die verbleibende Garantiedauer der Liebherr Schweiz Garantie auf das Ersatzgerät übertragen.

4. Der Eigentümer muss sich das, was er vom Verkäufer aufgrund der Geltendmachung seiner gesetzlichen Rechte (Mängelhaftung/Gewährleistung) erhält, auf eine Leistung aus der Liebherr Schweiz Garantie anrechnen lassen.

VI. Ausschluss und Erlöschen der Liebherr Schweiz Garantie

1. Ausgeschlossen von der Liebherr Schweiz Garantie sind Fehler oder Mängel am Gerät, die zurückzuführen sind auf:
 - a. Nichtbeachtung der Gebrauchs- und/oder Montageanleitung, fehlerhafte Aufstellung und/oder fehlerhaften Anschluss, bestimmungswidrige Nutzung, unsachgemässe Bedienung oder Beanspruchung sowie Verschleiss.
 - b. Äussere Einwirkungen, wie z. B. Transportschäden, Beschädigung durch Stoss oder Schlag, Schäden durch Witterungseinflüsse oder sonstige Naturereignisse.
 - c. Reparaturen und Abänderungen, die nicht vom Liebherr-Kundendienst oder von einer autorisierten Liebherr-Kundendienststelle vorgenommen wurden.
2. Die Liebherr Schweiz Garantie erlischt, wenn, gleichgültig von wem, das Typenschild bzw. die Gerätenummer entfernt, manipuliert oder unleserlich gemacht wurde oder wenn in das Gerät Teile fremder Herkunft eingebaut wurden.

VII. Rüge-/Verwirkungsfrist

Ansprüche aus der Liebherr Schweiz Garantie verirken, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Entdeckung des Mangels geltend gemacht wurden.